

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Bundesanstalt für Verkehr
per E-Mail an bav@bmvit.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 29.6.2011
Dr.WK/g.

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967,
das Seilbahngesetz 2003 sowie das Schifffahrtsgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bezieht sich auf den Begutachtungsentwurf und hält als gesetzlich eingerichtete Interessenvertretung aller in Österreich tätigen Ärztinnen und Ärzte dazu wie folgt fest:

Mit dieser Novelle sollen die Befugnisse (vgl. § 5 iVm § 11) in behördlichen Ermittlungen (Unfallforschung und Unfallprävention) geändert werden bzw. die Untersuchungsorgane bzw. Untersuchungsleiter der einzurichtenden Sicherheitsuntersuchungsstellen umfangreiche Ermittlungsbefugnisse erhalten.

Dies betrifft vor allem die Änderung verfahrensrechtlicher Verfügungen hinsichtlich **Anordnung einer Obduktion**, verbunden mit dem sofortigen Zugang zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen oder Prüfungen an dabei entnommenen Proben (vgl. § 11 Abs. 1 Z 4) bzw. **Anordnung einer medizinischen Untersuchung** von am Betrieb des Fahrzeugs beteiligten Personen oder die Durchführung von Prüfungen der bei diesen Personen genommenen Proben und den sofortigen Zugang zu den Ergebnissen dieser Untersuchungen oder Prüfungen (Z 5), Ladung und Befragung von Zeugen bzw. Einholung von Informationen oder Beweismittel (Z 6).

Ein Eingriff in die ärztliche Berufstätigkeit ist mit diesen Regelungen indiziert.

Nähere Bestimmungen, vor allem wie diese „Anordnungen“ bzw. an wen diese „Anordnungen“ im Sinne der Z 4 und 5 erfolgen sollen, sind dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Ebenfalls finden sich keine näheren Hinweise betreffend Einholung von Informationen (hier geht es uns vor allem um die Einholung medizinischer Informationen von Unfallbeteiligten, insbesondere Krankengeschichten, Zeugenbefragungen etc.). Mit welcher Intention eine Änderung der

Weihburggasse 10–12, A-1010 Wien, Austria, Tel.: +43 (1) 51406-0, Fax: 43 Dw, post@aerztekammer.at, www.aerztekammer.at

DVR: 0057746, Konto: 50001120000, BLZ 18130, die ärztebank, Wien

geltenden Rechtslage (nunmehr „Anordnung von Obduktionen bzw. medizinische Untersuchungen“) in diesen Punkten herbeigeführt werden soll, geht aus den Erläuternden Bemerkungen nicht hervor. Vielmehr finden sich zu diesem Themenkreis leider überhaupt keine Angaben in den Erläuternden Bemerkungen, sodass wir aufgrund der vorliegenden Unterlagen auch keine Beurteilung über finanzielle Belastungen, Eingriffe in die ärztlichen Berufsrechte und -pflichten und etwaige Nachteile für Ärztinnen und Ärzte vornehmen können.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ergeben sich aus der Verwendung der unbestimmten Begriffe und Formulierungen im Gesetzestext - sowie des Umstandes, dass keine näheren Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen vorzufinden sind - eine Reihe von Rechtsunsicherheiten, die dringend abzuklären wären. Insbesondere treten auf den ersten Blick folgende Fragestellungen auf:

- 1) Werden Amtssachverständige herangezogen, oder kann die „Anordnung“ - vielmehr handelt es sich hier wohl um „Sachverständigenbestellungen“ - an beliebige Ärzte und Ärztinnen erfolgen?
- 2) Heißt „Anordnung“, dass der Arzt/die Ärztin der „Anordnung“ nachkommen muss oder kann man die „Anordnung“ ablehnen?
- 3) Ist der Arzt/die Ärztin zur Mitwirkung im Verfahren (in welchem Ausmaß) verpflichtet?
- 4) Handelt es sich um Privatobduktionen oder um sanitätsbehördlich oder gerichtlich angeordnete Obduktionen?
- 5) Wie verhalten sich diese Bestimmungen zur ärztlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 Ärztegesetz 1998?
- 6) Unter welchen Voraussetzungen können medizinische Daten eingesehen werden? (Diese sind ja im Sinne des Datenschutzgesetzes als besonders sensible Daten qualifiziert.)
- 7) Welche Honorare/Gebühren können verrechnet werden?
- 8) Welche weitergehenden administrativen Aufgaben sind damit verbunden?
- 9) Ergeben sich daraus weitergehende Dokumentationspflichten (vgl. § 51 Ärztegesetz 1998)?
- 10) Welche finanziellen Nachteile/Kosten ergeben sich damit für die Ärzteschaft?

Es ist somit abschließend festzuhalten, dass dem Text des vorliegenden Entwurfes die Normadressaten und das vorgeschriebene Verhalten nicht einwandfrei zu entnehmen sind, es ergibt sich daraus auch nicht, wieweit die Rechtsvorschrift ein bestimmtes Verhalten gebietet, verbietet oder zu einem Verhalten ermächtigt. Es lässt sich nicht beurteilen, ob damit eine Beeinträchtigung der ärztlichen Berufsausübung oder sogar ein Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte gegeben ist. Der Gesetzestext wird daher in dieser Hinsicht mangels ausreichender Determinierung abgelehnt.

Wir ersuchen daher dringend um Klarstellungen betreffend „Anordnung“ ärztlicher Tätigkeiten iSd § 11 Abs. 1 Z 4 und 5, Mitwirkung von ÄrztInnen im Verfahren, Übermittlung sowie Einsicht in ärztliche Aufzeichnungen sowie deren Vergütung bzw. ersuchen wir um einen Gesprächstermin, damit wir unsere Bedenken auch mündlich vorbringen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karlheinz Kux
Kammeramtsdirektor
i.A. für den Präsidenten

